



Rat der
Europäischen Union

078414/EU XXVI. GP
Eingelangt am 17/10/19

Brüssel, den 17. Oktober 2019
(OR. en)

13232/19

EF 294
ECOFIN 887
DELECT 197

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	16. Oktober 2019
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2019) 7334 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 16.10.2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Informationen, die von Originator, Sponsor und Verbriefungszweckgesellschaft zu den Einzelheiten von Verbriefungen bereitzustellen sind

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2019) 7334 final.

Anl.: C(2019) 7334 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 16.10.2019
C(2019) 7334 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 16.10.2019

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Informationen, die von Originator, Sponsor und Verbriefungszweckgesellschaft zu den Einzelheiten von Verbriefungen bereitzustellen sind

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGierten RECHTSAKTS

Mehr Transparenz auf dem Verbriefungsmarkt ist eines der Hauptziele der Verordnung (EU) 2017/2402 (im Folgenden die „Verbriefungsverordnung“) und ein zentrales Element für die Wiederherstellung des Vertrauens in die Verbriefungsmärkte. Die Offenlegung von Informationen soll es Anlegern und potenziellen Anlegern ermöglichen, die gebotene Sorgfalt walten zu lassen und eine Reihe von Risiken zu überwachen. Gleichzeitig sollen die in Artikel 17 Absatz 1 der Verbriefungsverordnung aufgeführten Stellen (einschließlich der Europäischen Aufsichtsbehörden, des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken sowie Aufsichts- und Abwicklungsbehörden) in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben wahrzunehmen, sodass sie die allgemeine Funktionsweise der Verbriefungsmärkte sowie Entwicklungen der zugrunde liegenden Aktiva-Pools, der Verbriefungsstrukturen, der Verflechtungen zwischen Gegenparteien und der Rolle von Verbriefungen in der makrofinanziellen Landschaft der EU überwachen können.

In Artikel 7 Absätze 3 und 4 der Verbriefungsverordnung wird die ESMA beauftragt, Entwürfe technischer Regulierungs- und Durchführungsstandards (RTS und ITS) auszuarbeiten, in denen die offenzulegenden Informationen präzisiert und standardisierte Meldebögen für die Übermittlung dieser Informationen festgelegt werden. Darüber hinaus wird die ESMA in Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe a und Absatz 3 mit der Ausarbeitung von RTS- und ITS-Entwürfen beauftragt, in denen die Informationen für das Verbriefungsregister und die entsprechenden Meldebögen festgelegt werden.

Diese Bestimmungen sind eng miteinander verknüpft, da sie die Informationen betreffen, die Originator, Sponsor oder Verbriefungszweckgesellschaft der Verbriefung verschiedenen Parteien bereitstellen müssen. Um die Kohärenz zwischen diesen Bestimmungen, die zum selben Zeitpunkt in Kraft treten sollten, sicherzustellen und um einen umfassenden Überblick und einen einfachen Zugang zu allen relevanten Informationen zu erleichtern, wäre es angezeigt, diese technischen Regulierungsstandards in einer einzigen Verordnung zusammenzufassen.

Gemäß den Artikeln 10 bis 15 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zur Errichtung der ESMA befindet die Kommission innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Standardentwürfe darüber, ob sie diese billigt. Aus Gründen des Unionsinteresses kann die Kommission die Standardentwürfe nach dem in den genannten Artikeln festgelegten Verfahren auch nur teilweise oder in geänderter Form billigen.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Im Einklang mit Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 hat die ESMA eine öffentliche Konsultation durchgeführt. Am 19. Dezember 2017 wurde ein Konsultationspapier veröffentlicht; am 19. März 2018 wurde die Konsultation abgeschlossen. Darüber hinaus fand am 19. Februar 2018 eine öffentliche Anhörung statt. Insgesamt gaben 19 Teilnehmer Rückmeldung zum Konsultationspapier. Die Mehrheit der Befragten befürwortete die vorgeschlagenen Offenlegungspflichten, Doch wurden auch auf einige problematische Themen angesprochen, nämlich i) die Notwendigkeit einer hinreichend langen Frist für die Einführung der neuen Meldepflichten, ii) Schwierigkeiten bei der Meldung

bestimmter Felder durch Nichtbanken und iii) die Frage, ob unter den Anwendungsbereich auch private Verbriefungen fallen.

Nach Veröffentlichung des Abschlussberichts im August 2018¹ äußerten die Marktteilnehmer und die zuständigen Behörden Bedenken hinsichtlich der Fähigkeit der Branche, die Offenlegungspflichten zu erfüllen. Dies gilt insbesondere für Emittenten kurzfristiger, privater Verbriefungen, die bisher noch keinen strukturierten Offenlegungspflichten unterliegen. Nach ergänzenden Arbeiten richtete die Kommission am 14. Dezember 2018 ein Schreiben an die ESMA², in dem sie forderte, vor Annahme der technischen Standards einige Änderungen vorzunehmen. Ohne das Gesamtkonzept der ESMA in Frage zu stellen, schlug die Kommission u. a. vor, zu prüfen, ob zum gegenwärtigen Zeitpunkt die „No data“-Option in weitere Felder der Meldebögen aufgenommen werden könnte.

Nach Erhalt des Schreibens der Kommission vom 14. Dezember 2018 äußerte die ESMA ihre Zustimmung und bot die „No data“-Option für zusätzliche Felder der Meldebögen an. Der Rat der Aufseher der ESMA nahm die überarbeiteten technischen Standards an, die der Kommission am 31. Januar 2019 vorgelegt wurden.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGierten RECHTSAKTS

- Öffentliche und private Verbriefungen

Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/2402 gilt für alle Verbriefungen, einschließlich Verbriefungen, für die kein Prospekt erstellt wurde („private“ Verbriefungen). Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/2402 bezieht sich auf Verbriefungen, für die Informationen über ein Verbriefungsregister bereitgestellt werden, und damit nicht auf private Verbriefungen. Um dieser Unterscheidung Rechnung zu tragen, wurde diese delegierte Verordnung in separate Abschnitte unterteilt, in denen festgelegt wird, welche Informationen für sämtliche Verbriefungen und welche für öffentliche Verbriefungen anzugeben sind.

- Langfristige und kurzfristige Verbriefungen

Die Granularität der Informationen über die zugrunde liegenden Risikopositionen langfristiger Verbriefungen spiegelt die Informationstiefe der bestehenden Bestimmungen für Offenlegung und Datenerhebung wider. Nach zugrunde liegenden Risikopositionen aufgeschlüsselte Daten sind nicht nur für Anleger und potenzielle Anleger in Verbriefungen, sondern auch für die zuständigen Behörden von großem Wert, um das Risiko und die Wertentwicklung der zugrunde liegenden Risikopositionen angemessen zu verstehen und zu überwachen. Bei kurzfristigen Verbriefungen besteht aufgrund der Kurzfristigkeit der Verbindlichkeiten und aufgrund der Tatsache, dass es neben zugrunde liegenden Risikopositionen noch andere Unterstützungen gibt, ein geringerer Bedarf an Daten auf Kredit-/Leasingebene.

- Standardisierte Kennungen

¹ ESMA33-128-474. https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma33-128-474_final_report_securitisation_disclosure_technical_standards.pdf

² <https://www.esma.europa.eu/document/european-commission-letter-esma-draft-rtss-and-its-securitisation-disclosures>

Verbriefungen sind komplexe Instrumente, für die eine große Vielfalt von Daten zu melden ist. Im Einklang mit bewährten Verfahren für Meldepflichten sollten standardisierte Kennungen zugewiesen werden, um Informationen über verschiedene Kategorien hinweg leichter ermitteln zu können. Um darüber hinaus auch die Entwicklung von Verbriefungsdaten im Laufe der Zeit überwachen zu können, sollten diese standardisierten Kennungen eindeutig sein und nicht verändert werden.

Die gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2402 bereitzustellenden Informationen können eine beträchtliche Anzahl unterschiedlicher Unterlagen und Meldeposten umfassen. Um die Rückverfolgung dieser Unterlagen zu erleichtern, wird in dieser delegierten Verordnung eine Reihe von Codes für einzelne Posten vorgeschrieben, die Originator, Sponsor oder Verbriefungszweckgesellschaft bei der Bereitstellung von Informationen an ein Verbriefungsregister verwenden müssen.

- Zugrunde liegende Risikopositionen

Der Begriff „zugrunde liegende Risikoposition“ bezieht sich im Allgemeinen auf Darlehen, Miet-/Leasingverträge, Schuldtitel, Kredite oder sonstige Forderungen, die Zahlungsströme generieren. Verbrieft werden viele Arten zugrunde liegender Risikopositionen. In dieser delegierten Verordnung werden maßgeschneiderte Meldepflichten für die wichtigsten Arten zugrunde liegender Risikopositionen in der Union festgelegt.

Um sich so eng wie möglich an bestehende Meldebögen für die Offenlegung bestimmter Informationen zu halten, wurden bestimmte Begriffe und Praktiken aus den bestehenden Vorschriften abgeleitet oder in deren Geist formuliert. Begriffe zur Vergabe von Krediten für Wohn- und Gewerbeimmobilien wurden aus der Empfehlung ESRB/2016/14 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken abgeleitet³. Begriffe zu Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen wurden aus der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission abgeleitet⁴. Begriffe im Zusammenhang mit zugrunde liegenden Risikopositionen in Kfz-Krediten, Verbraucherkrediten, Kreditkarten und Leasingverträgen wurden aus der Delegierten Verordnung (EU) 2015/3 der Kommission⁵ abgeleitet oder in deren Geist formuliert.

- Beschreibung der Verbriefung

Informationen über die Strukturierung von Verbriefungen, Änderungen der Risikomerkmale der zugrunde liegenden Risikopositionen oder der durch die zugrunde liegenden Risikopositionen generierten Barmittel sowie Änderungen bezüglich anderer im Anlegerbericht enthaltener Informationen können die Wertentwicklung der Verbriefung und die Preise ihrer Tranchen wesentlich beeinflussen. Daher wird in dieser delegierten Verordnung festgelegt, dass in Bezug auf die Verbriefung selbst sowie auf das Programm, die Transaktion, die Tranchen/Anleihen, Konten, Gegenparteien sowie weitere Merkmale mit Relevanz für synthetische und/oder durch besicherte Kredite unterlegte Verbriefungen

³ Empfehlung ESRB/2016/14 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 31. Oktober 2016 zur Schließung von Lücken bei Immobiliendaten, ABl. C 31 vom 31.1.2017, S. 1.

⁴ Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36.

⁵ Delegierte Verordnung (EU) 2015/3 der Kommission vom 30. September 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf technische Regulierungsstandards für die Offenlegungspflichten bei strukturierten Finanzinstrumenten, ABl. L 2 vom 6.1.2015, S. 57.

(„CLO-Verbriefungen“) zusätzliche Informationen offengelegt werden müssen. Diese Informationen sollten mit den gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f oder g der Verbriefungsverordnung in Bezug auf öffentliche Verbriefungen bereitzustellenden Informationen angegeben werden. Diese Informationen sollten sich stets auf dem neuesten Stand befinden.

- „No data“-Optionen

In bestimmten Situationen können Informationen nicht bereitgestellt werden. Ist dies der Fall, sollten Originator, Sponsor oder Verbriefungszweckgesellschaft die Möglichkeit haben, den Grund, aus dem die Daten nicht gemeldet werden können, mitzuteilen und zu erläutern. Die zu diesem Zweck entwickelten „No data“-Optionen spiegeln die bestehenden Verfahren für die Offenlegung von Verbriefungsdaten wider. „No data“-Optionen sollten in erster Linie für Felder vorgesehen werden, in denen Angaben zu zugrunde liegenden Risikopositionen und aus diesen Angaben abgeleitete aggregierte Informationen zu melden sind.

Die „No data“-Optionen ND1 bis ND4 sind für Fälle gedacht, in denen aus legitimen Gründen keine Informationen verfügbar sind, und dürfen unter keinen Umständen zu einer Umgehung der Meldepflichten führen. Bei der Meldung von Angaben zu zugrunde liegenden Risikopositionen einer Verbriefung dürften diese Optionen nur in begrenztem Umfang genutzt werden; von den berichtenden Unternehmen wird zudem erwartet, dass sie sich darum bemühen, die einschlägigen Informationen in naher Zukunft zu melden. Gleichzeitig ist es aufgrund der Heterogenität der zugrunde liegenden Risikopositionen durchaus möglich, dass bestimmte Meldepositionen in einer der in dieser Verordnung genannten Informationskategorien für die betreffende Verbriefung nicht anwendbar oder nicht relevant sind. In solchen Fällen sollte es möglich sein, bei der Datenmeldung für diese spezifische Meldeposition eine der „No data“-Optionen zu nutzen. Die Nutzung von ND-Optionen sollte objektiv und dauerhaft überprüfbar sein. Die zuständigen Behörden sollten Informationen anfordern können, um die Nutzung dieser Optionen jederzeit zu überprüfen.

- Zeitnahe Bereitstellung von Informationen

Die Bestimmungen dieser technischen Standards über den Stichtag für die Übermittlung der Daten spiegeln die bestehenden Verfahren für die Offenlegung von Verbriefungsdaten wider und sollen sicherstellen, dass sich die bereitgestellten Informationen auf einen Zeitraum beziehen, der hinreichend nahe am Tag der Datenübermittlung liegt, wobei die operativen Schritte, die Originator, Sponsor oder Verbriefungszweckgesellschaft für die Organisierung und Übermittlung der Informationen benötigen, gebührend zu berücksichtigen sind.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 16.10.2019

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Informationen, die von Originator, Sponsor und Verbriefungszweckgesellschaft zu den Einzelheiten von Verbriefungen bereitzustellen sind

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 648/2012⁶, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/2402 gilt für Verbriefungen jeder Art, einschließlich solcher, für die gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129⁷ ein Prospekt zu erstellen ist, („öffentliche“ Verbriefungen) und solcher, für die kein Prospekt erstellt werden muss („private“ Verbriefungen). Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/2402 gilt für Verbriefungen, für die Informationen über ein Verbriefungsregister bereitgestellt werden, d. h. nicht für private Verbriefungen. Um dieser Unterscheidung Rechnung zu tragen, wurde diese Verordnung in separate Abschnitte unterteilt, in denen festgelegt wird, welche Informationen für sämtliche Verbriefungen und welche für öffentliche Verbriefungen anzugeben sind.
- (2) Bestimmte Informationen zu Verbriefungen müssen offengelegt werden, damit Anleger und potenzielle Anleger in der Lage sind, die gebotene Sorgfalt wirksam walten zu lassen und die Kreditrisiken sowie Modellrisiko, rechtliches und operationelles Risiko, Gegenparteiisiko, Forderungsverwaltungsrisiko,

⁶ ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 35.

⁷ Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12).

Liquiditätsrisiko und Konzentrationsrisiko der zugrunde liegenden Risikopositionen einer ordnungsgemäßen Bewertung zu unterziehen. Die offenzulegenden Informationen sollten ausreichend detailliert sein, damit die in Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2402 genannten Stellen die Funktionsweise von Verbriefungsmärkten, Trends bei zugrunde liegenden Pools von Vermögenswerten, Verbriefungsstrukturen, Verflechtungen zwischen Gegenparteien und Auswirkungen der Verbriefung auf die makrofinanzielle Lage der Union wirksam überwachen können.

- (3) Viele Arten zugrunde liegender Risikopositionen können Gegenstand von Verbriefungen sein, z. B. Darlehen, Leasingverträge, Schulden, Kredite oder sonstige Zahlungsströme generierende Forderungen. Daher ist es angezeigt, maßgeschneiderte Meldepflichten für die häufigsten Arten zugrunde liegender Risikopositionen in der Union festzulegen, wobei sowohl den ausstehenden Beträgen als auch der lokalen Verteilung Rechnung zu tragen ist. Um sicherzustellen, dass alle Arten zugrunde liegender Risikopositionen offengelegt werden, sollten spezifische Meldepflichten für „esoterische“ zugrunde liegenden Risikopositionen festgelegt werden, die keiner der wichtigsten Arten zugeordnet werden können.
- (4) Eine zugrunde liegende Risikoposition kann unter mehrere Meldepflichten gemäß dieser Verordnung fallen. Im Einklang mit der derzeitigen Marktpraxis sollten Informationen über einen Pool zugrunde liegender Risikopositionen, der ausschließlich zugrunde liegende Kfz-Risikopositionen umfasst, unter Verwendung des entsprechenden in den Anhängen enthaltenen Meldebogens für zugrunde liegende Kfz-Risikopositionen gemeldet werden, und zwar unabhängig davon, ob es sich bei den zugrunde liegenden Kfz-Risikopositionen um Kredite oder Leasingverträge handelt. In gleicher Weise sollten im Einklang mit der derzeitigen Marktpraxis Informationen über einen Pool zugrunde liegender Risikopositionen, der ausschließlich Leasingverträge umfasst, unter Verwendung des entsprechenden in den Anhängen enthaltenen Meldebogens für zugrunde liegende Leasing-Risikopositionen gemeldet werden, es sei denn, der Pool zugrunde liegender Risikopositionen besteht ausschließlich aus Kfz-Leasingverträgen; in diesem Fall sollte der in den Anhängen enthaltene Meldebogen für Kfz-Risikopositionen verwendet werden.
- (5) Aus Gründen der Kohärenz sollten im Zusammenhang mit der Vergabe von Darlehen für Wohn- und Gewerbeimmobilien aus der Empfehlung ESRB/2016/14 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken⁸ abgeleitete Begriffe verwendet werden. Im Einklang mit dieser Empfehlung sollten Immobilien, die sowohl für Wohn- als auch Gewerbebezwecke genutzt werden, als unterschiedliche Immobilien betrachtet werden, sofern eine solche Aufschlüsselung möglich ist. Ist eine solche Aufschlüsselung nicht möglich, sollte die Immobilie nach ihrer vorherrschenden Nutzung eingestuft werden.
- (6) Um die Kontinuität mit bestehenden Meldebögen für die Offenlegung bestimmter Informationen zu gewährleisten, sollten in Bezug auf Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen aus der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission⁹

⁸ Empfehlung ESRB/2016/14 des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 31. Oktober 2016 zur Schließung von Lücken bei Immobiliendaten (ABl. C 31 vom 31.1.2017, S. 1).

⁹ Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

abgeleitete Begriffe verwendet werden. In gleicher Weise sollten in Bezug auf zugrunde liegende Risikopositionen in Form von Kfz-Krediten, Verbraucherkrediten, Kreditkarten und Leasingverträgen aus der Delegierten Verordnung (EU) 2015/3 der Kommission¹⁰ abgeleitete Begriffe verwendet werden.

- (7) Die Granularität der Informationen, die über zugrunde liegende Risikopositionen von Nicht-ABCP-Verbriefungen offenzulegen sind, sollte die in den Bestimmungen für Offenlegung und Datenerhebung geforderte Informationstiefe auf Kredit-/Leasingebene widerspiegeln. Für Sorgfalts-, Überwachungs- und Aufsichtszwecke ist eine Aufschlüsselung der Daten auf Ebene der zugrunde liegenden Risikopositionen von großem Interesse für Anleger und potenzielle Anleger in Verbriefungen sowie zuständige Behörden und – in Bezug auf öffentliche Verbriefungen – die anderen in Artikel 17 der Verordnung (EU) 2017/2402 genannten Stellen. Darüber hinaus spielen auf Ebene der zugrunde liegenden Risikopositionen aufgeschlüsselte Daten eine Schlüsselrolle für die Wiederherstellung des Vertrauens der Öffentlichkeit und der Anleger in die Verbriefungsmärkte. Bei ABCP-Verbriefungen besteht aufgrund der Kurzfristigkeit der Verbindlichkeiten und aufgrund der Tatsache, dass es neben zugrunde liegenden Risikopositionen noch andere Unterstützungen gibt, ein geringerer Bedarf an Daten auf Kredit-/Leasingebene.
- (8) Anleger, potenzielle Anleger, zuständige Behörden und – in Bezug auf öffentliche Verbriefungen – die anderen in Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2402 genannten Stellen haben weniger Bedarf an Informationen über „inaktive“ Risikopositionen. Solche „inaktive“ Risikopositionen, wie Kredite, die ohne Aussicht auf künftige Rückflüsse ausgefallen sind, oder Kredite, die zurückgezahlt, frühzeitig rückgezahlt, annulliert, zurückgekauft oder substituiert wurden, wirken sich nicht mehr auf das Risikoprofil der Verbriefung aus. Deshalb sollte bei inaktiven Risikopositionen aus Gründen der Transparenz zwar gemeldet werden, dass ihr Status von „aktiv“ auf „inaktiv“ übergegangen ist, danach ist eine Meldung solcher Risikopositionen jedoch nicht mehr erforderlich.
- (9) Die Meldepflichten gemäß der Verordnung (EU) 2017/2402 können unter Umständen die Bereitstellung einer großen Anzahl und Vielzahl von Unterlagen und anderer Angaben erfordern. Um die Rückverfolgung dieser Unterlagen zu erleichtern, sollten Originator, Sponsor oder Verbriefungszweckgesellschaft bei der Bereitstellung von Informationen an ein Verbriefungsregister bestimmte Positionscodes verwenden.
- (10) Im Einklang mit den bewährten Verfahren für Meldepflichten und in der Absicht, Anlegern, potenziellen Anlegern, zuständigen Behörden und – in Bezug auf öffentliche Verbriefungen – den anderen in Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2402 genannten Stellen die Rückverfolgung der relevanten Informationen zu erleichtern, sollten den bereitgestellten Informationen standardisierte Kennungen zugewiesen werden. Diese standardisierten Kennungen sollten eindeutig sein und nicht verändert werden, damit die Entwicklung von Verbriefungsdaten im Laufe der Zeit wirksam überwacht werden kann.

¹⁰ Delegierte Verordnung (EU) 2015/3 der Kommission vom 30. September 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf technische Regulierungsstandards für die Offenlegungspflichten bei strukturierten Finanzinstrumenten (ABl. L 2 vom 6.1.2015, S. 57).

- (11) Um Anleger, potenzielle Anleger, zuständige Behörden und – in Bezug auf öffentliche Verbriefungen – die anderen in Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2402 genannten Stellen in die Lage zu versetzen, ihren Sorgfaltspflichten und sonstigen Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung nachzukommen, müssen die bereitgestellten Informationen vollständig, kohärent und aktuell sein. Änderungen der Risikomerkmale der zugrunde liegenden Risikopositionen oder der durch diese zugrunde liegenden Risikopositionen generierten aggregierten Cashflows oder Änderungen bezüglich anderer Informationen des Anlegerberichts können die Wertentwicklung der Verbriefung und die Preise der Tranchen/Anleihen dieser Verbriefung wesentlich beeinflussen. Daher sollten bei öffentlichen Verbriefungen Insiderinformationen und Informationen über wichtige Ereignisse bereitgestellt werden, sobald Informationen über zugrunde liegende Risikopositionen und der Anlegerbericht über ein Verbriefungsregister zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus sollten bei öffentlichen Verbriefungen Insiderinformationen und Informationen über wichtige Ereignisse detaillierte Angaben zur Nicht-ABCP-Verbriefung, zum ABCP-Programm, zur ABCP-Transaktion, zu den Tranchen/Anleihen, Konten und Gegenparteien sowie Angaben zu Merkmalen, die für synthetische oder durch besicherte Kredite unterlegte Verbriefungen („CLO-Verbriefungen“) relevant sind, enthalten.
- (12) Aus Gründen der Transparenz sollten Originator, Sponsor oder Verbriefungszweckgesellschaft im Falle, dass Informationen nicht verfügbar oder nicht relevant sind, den genauen Grund und die näheren Umstände der Nichtübermittlung der Daten in standardisierter Weise angeben und erläutern. Zu diesem Zweck sollten „No data“-Optionen entwickelt werden, die bestehende Verfahren für die Offenlegung von Verbriefungsdaten widerspiegeln.
- (13) Die „No data“ („ND“-)Optionen sollten nur genutzt werden, wenn Informationen aus berechtigten Gründen nicht verfügbar sind, weil z. B. eine bestimmte Meldeposition aufgrund der Heterogenität der zugrunde liegenden Risikopositionen für eine bestimmte Verbriefung nicht relevant ist. Die Nutzung von ND-Optionen sollte jedoch in keiner Weise zu einer Umgehung der Meldepflichten führen. Die Nutzung von ND-Optionen sollte daher kontinuierlich objektiv überprüfbar sein, indem den zuständigen Behörden auf Anfrage jederzeit die Umstände, die zur Angabe von ND-Werten geführt haben, erläutert werden.
- (14) Im Interesse der Datengenauigkeit sollten sich die gemeldeten Informationen stets auf dem neuesten Stand befinden. Die bereitgestellten Informationen sollten sich daher auf einen Zeitraum beziehen, der so nah wie möglich am Datum ihrer Übermittlung liegt, und den operativen Schritten, die Originator, Sponsor oder Verbriefungszweckgesellschaft durchführen müssen, um die erforderlichen Informationen zu organisieren und zu übermitteln, gebührend Rechnung tragen.
- (15) Die Bestimmungen dieser Verordnung sind eng miteinander verknüpft, da sie festlegen, welche Informationen Originator, Sponsor oder Verbriefungszweckgesellschaft einer Verbriefung den verschiedenen Parteien gemäß der Verordnung (EU) 2017/2402 über diese Verbriefung zur Verfügung stellen müssen. Um sicherzustellen, dass zwischen diesen Bestimmungen, die gleichzeitig in Kraft treten sollten, Kohärenz gewährleistet ist, und um einen umfassenden Überblick über alle für die Verbriefung relevanten Angaben sowie einen problemlosen Zugriff

darauf zu erleichtern, sollten diese technischen Regulierungsstandards in einer einzigen Verordnung zusammengefasst werden.

- (16) Die vorliegende Verordnung stützt sich auf die Entwürfe technischer Regulierungsstandards, die der Kommission von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) vorgelegt wurden.
- (17) Die ESMA hat zu diesem Entwurf eine offene öffentliche Konsultation durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ eingesetzten Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte eingeholt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Begriff

- 1. „meldende Stelle“ die gemäß Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2402 benannte Einrichtung;
- 2. „Datenstichtag“ den Stichtag für Meldungen gemäß dieser Verordnung;
- 3. „aktive zugrunde liegende Risikoposition“ eine zugrunde liegende Risikoposition, von der am Datenstichtag erwartet werden kann, dass sie in Zukunft Mittelzuflüsse oder -abflüsse bewirkt;
- 4. „inaktive zugrunde liegende Risikoposition“ eine zugrunde liegende Risikoposition, die ohne Aussicht auf künftige Rückflüsse ausgefallen ist oder zurückgezahlt, frühzeitig rückgezahlt, annulliert, zurückgekauft oder substituiert wurde;
- 5. „Schuldendeckungsquote“ das Verhältnis zwischen den jährlichen Mieteinkünften aus einer vollständig oder teilweise fremdfinanzierten Gewerbeimmobilie nach Abzug von Steuern und Betriebsausgaben zur Erhaltung des Werts der Immobilie und den jährlichen kombinierten Zins- und Kapitalrückzahlungen auf die Gesamtschuld des Kreditnehmers für den durch die Immobilie besicherten Kredit über einen bestimmten Zeitraum;
- 6. „Zinsdeckungsquote“ das Verhältnis zwischen den jährlichen Bruttomieteinkünften vor Betriebsausgaben und Steuern aus einer zur Weitervermietung erworbenen Immobilie oder den jährlichen Nettomieteinkünften aus einer oder mehreren Gewerbeimmobilien und den jährlichen Zinskosten für den durch die Immobilie oder die Immobilien besicherten Kredit.

¹¹ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

ABSCHNITT 1: FÜR ALLE VERBRIEFUNGEN BEREITZUSTELLENDEN INFORMATIONEN

Artikel 2

Informationen über zugrunde liegende Risikopositionen

- (1) Die Informationen, die gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/2402 für Nicht-ABCP-Verbriefungen bereitzustellen sind, umfassen Folgendes:
- a) Angaben zu wohnimmobilienbesicherten Krediten an private Haushalte unabhängig vom Zweck der Kreditvergabe gemäß Anhang II;
 - b) Angaben zu Krediten, die dem Ankauf von Gewerbeimmobilien dienen oder durch Gewerbeimmobilien besichert sind, gemäß Anhang III;
 - c) Angaben zu zugrunde liegenden Unternehmensrisikopositionen, einschließlich Krediten an Kleinst- sowie kleine und mittlere Unternehmen gemäß Anhang IV;
 - d) Angaben zu zugrunde liegenden Kfz-Risikopositionen, einschließlich kraftfahrzeugbesicherter Kredite und Leasingverträge mit juristischen oder natürlichen Personen, gemäß Anhang V;
 - e) Angaben zu zugrunde liegenden Konsumentenrisikopositionen gemäß Anhang VI;
 - f) Angaben zu zugrunde liegenden Kreditkartenrisikopositionen gemäß Anhang VII;
 - g) Angaben zu zugrunde liegenden Leasingrisikopositionen gemäß Anhang VIII;
 - h) Angaben zu zugrunde liegenden Risikopositionen, die unter keine der unter den Buchstaben a bis g genannten Kategorien fallen, gemäß Anhang IX.

Für die Zwecke von Buchstabe a bezeichnet der Begriff „Wohnimmobilie“ Immobilien, die für Wohnzwecke zur Verfügung stehen (einschließlich zur Weitervermietung erworbener Immobilien), von einem privaten Haushalt erworben, gebaut oder renoviert wurden und nicht unter Gewerbeimmobilien fallen.

Für die Zwecke von Buchstabe b bezeichnet der Begriff „Gewerbeimmobilie“ bestehende oder in Entwicklung befindliche Renditeobjekte ausschließlich Sozialwohnungen und Immobilien, die sich im Besitz der Endnutzer befinden.

- (2) Umfasst eine Nicht-ABCP-Verbriefung mehr als eine der in Absatz 1 genannten Arten zugrunde liegender Risikopositionen, stellt die meldende Stelle dieser Verbriefung die im entsprechenden Anhang genannten Informationen für jede zugrunde liegende Risikoposition zur Verfügung.
- (3) Die meldende Stelle einer Verbriefung einer notleidenden Risikoposition stellt die in folgenden Anhängen festgelegten Informationen zur Verfügung:

- a) je nach Art der zugrunde liegenden Risikoposition die in Absatz 1 Buchstaben a bis h genannten Anhänge;
- b) Anhang X.

Für die Zwecke dieses Absatzes bezeichnet der Begriff „Verbriefung einer notleidenden Risikoposition“ eine Nicht-ABCP-Verbriefung, bei der die Mehrheit der aktiven zugrunde liegenden Risikopositionen, gemessen am zum Datenstichtag ausstehenden Kapitalsaldo, zu einer der folgenden Kategorien zählt:

- a) in Anhang V Teil 2 Nummern 213 bis 239 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission¹² genannte notleidende Risikopositionen;
 - b) finanzielle Vermögenswerte mit beeinträchtigter Bonität im Sinne von Anhang A des International Financial Reporting Standard 9 in der Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 der Kommission¹³ oder finanzielle Vermögenswerte, die nach den nationalen Vorschriften zur Anwendung der allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätze (GAAP) auf der Grundlage der Richtlinie 86/635/EWG des Rates¹⁴ als Vermögenswerte mit beeinträchtigter Bonität ausgewiesen werden.
- (4) Die meldende Stelle einer ABCP-Transaktion stellt die in Anhang XI spezifizierten Informationen zur Verfügung.
- (5) Für die Zwecke dieses Artikels umfassen die gemäß den Absätzen 1 bis 4 bereitzustellenden Informationen Angaben zu:
- a) zum Datenstichtag aktiven zugrunde liegenden Risikopositionen;
 - b) inaktiven zugrunde liegenden Risikopositionen, die zum unmittelbar vorausgegangenen Datenstichtag aktive zugrunde liegende Risikopositionen waren.

Artikel 3

Informationen über Anlegerberichte

- (1) Die meldende Stelle einer Nicht-ABCP-Verbriefung stellt die in Anhang XII festgelegten Informationen über Anlegerberichte zur Verfügung.
- (2) Die meldende Stelle einer ABCP-Verbriefung stellt die in Anhang XIII festgelegten Informationen über Anlegerberichte zur Verfügung.

¹² Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission vom 16. April 2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen der Institute gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 191 vom 28.6.2014, S. 1).

¹³ Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 der Kommission vom 3. November 2008 zur Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 320 vom 29.11.2008, S. 1).

¹⁴ Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten (ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1)

Granularität der Informationen

- (1) Die meldende Stelle stellt die in den Anhängen II bis X und XII festgelegten Informationen zur Verfügung über:
- a) jede einzelne zugrunde liegende Risikoposition;
 - b) Sicherheiten mit Angaben zu jedem einzelnen Posten zur Besicherung jeder zugrunde liegenden Risikoposition, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
 - i) Die zugrunde liegende Risikoposition ist durch eine Garantie besichert;
 - ii) die zugrunde liegende Risikoposition ist durch eine Sachsicherheit oder eine finanzielle Sicherheit besichert;
 - iii) der Kreditgeber kann unilateral Sicherungsrechte auf die zugrunde liegende Risikoposition schaffen, ohne dafür die Einwilligung des Schuldners oder Garantiegebers einholen zu müssen;
 - c) jeden der drei größten Mieter einer Gewerbeimmobilie, gemessen an der von jedem Mieter zu zahlenden jährlichen Gesamtmiete;
 - d) bisherige Rückzahlungen für jede zugrunde liegende Risikoposition für jeden der letzten 36 Monate vor dem Datenstichtag;
 - e) Cashflows für jeden Zu- oder Abflussposten in der Verbriefung gemäß der geltenden Einnahmen- oder Zahlungsrangfolge zum Datenstichtag;
 - f) sämtliche Tests/Ereignisse/Auslöser, die Änderungen der Zahlungsrangfolge oder den Ersatz einer Gegenpartei bewirken.

Für die Zwecke der Buchstaben a und d werden verbrieftete Kreditbestandteile als individuelle zugrunde liegende Risikopositionen behandelt.

Für die Zwecke von Buchstabe b wird jede Immobilie, die als Sicherheit für Kredite gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b dient, als eine einzige Sicherheit behandelt.

- (2) Die meldende Stelle stellt die in den Anhängen XI und XIII festgelegten Informationen zur Verfügung über:
- a) sämtliche ABCP-Transaktionen, die das ABCP-Programm zum Datenstichtag umfasst;
 - b) jedes ABCP-Programm, aus dem zum Datenstichtag ABCP-Transaktionen finanziert werden, für die gemäß Buchstabe a Informationen zur Verfügung gestellt werden;
 - c) sämtliche Tests/Ereignisse/Auslöser der ABCP-Verbriefung, die Änderungen der Zahlungsrangfolge oder den Ersatz einer Gegenpartei bewirken;

- d) zugrunde liegende Risikopositionen, für jede ABCP-Transaktion, zu der gemäß Buchstabe a Informationen bereitgestellt werden, und für jede Art von Risikoposition, die zum Datenstichtag nach der Liste in Anhang XI Feld IVAL5 Teil der betreffenden ABCP-Transaktion ist.

ABSCHNITT 2: INFORMATIONEN ÜBER VERBRIEFUNGEN, FÜR DIE EIN PROSPEKT ERSTELLT WERDEN MUSS (ÖFFENTLICHE VERBRIEFUNGEN)

Artikel 5

Positionscodes

Die meldenden Stellen weisen den für Verbriefungsregister bereitzustellenden Informationen Positionscodes zu. Die meldenden Stellen weisen zu diesem Zweck den in Anhang I Tabelle 3 aufgeführten Positionscodes zu, der die betreffenden Informationen am besten widerspiegelt.

Artikel 6

Insiderinformationen

- (1) Die meldende Stelle einer Nicht-ABCP-Verbriefung stellt die in Anhang XIV spezifizierten Insiderinformationen zur Verfügung.
- (2) Die meldende Stelle einer ABCP-Verbriefung stellt die in Anhang XV spezifizierten Insiderinformationen zur Verfügung.

Artikel 7

Informationen über wichtige Ereignisse

- (1) Die meldende Stelle einer Nicht-ABCP-Verbriefung stellt die in Anhang XIV spezifizierten Informationen über wichtige Ereignisse zur Verfügung.
- (2) Die meldende Stelle einer ABCP-Verbriefung stellt die in Anhang XV spezifizierten Informationen über wichtige Ereignisse zur Verfügung.

Artikel 8

Granularität der Informationen

- (1) Die meldende Stelle stellt die in Anhang XIV spezifizierten Informationen zur Verfügung über:
 - a) die Tranchen/Anleihen in der Verbriefung für jede Tranchenemission in der Verbriefung oder einem anderen Instrument, dem eine Internationale Wertpapierkennnummer zugewiesen wurde, und für jedes nachrangige Darlehen in der Verbriefung;

- b) jedes Konto in der Verbriefung;
- c) jede Gegenpartei in der Verbriefung;
- d) bei synthetischen Nicht-ABCP-Verbriefungen:
 - i) die synthetische Deckung für sämtliche Sicherungsvereinbarungen in der Verbriefung;
 - ii) Emittentensicherheiten für jede von der Verbriefungszweckgesellschaft im Namen von Anlegern gehaltene Sicherheit, die im Rahmen der betreffenden Sicherungsvereinbarung gestellt wird;
- e) bei Nicht-ABCP-Verbriefungen, die durch besicherte Kredite unterlegt sind, („Collateralised Loan Obligation, CLO“):
 - i) jeden CLO-Verwalter in der Verbriefung;
 - ii) die CLO-Verbriefung.

Für die Zwecke von Buchstabe d Ziffer ii wird jeder Vermögenswert, für den es eine Internationale Wertpapierkennnummer gibt, als eine Sicherheit behandelt, werden Barsicherheiten derselben Währung aggregiert und als eine Sicherheit behandelt und Barsicherheiten verschiedener Währungen als getrennte Sicherheiten ausgewiesen.

- (2) Die meldende Stelle stellt die in Anhang XV festgelegten Informationen zur Verfügung über:
- a) sämtliche ABCP-Transaktionen, die das ABCP-Programm zum Datenstichtag umfasst;
 - b) sämtliche ABCP-Programme, aus denen zum Datenstichtag ABCP-Transaktionen finanziert werden, für die gemäß Buchstabe a Informationen zur Verfügung gestellt werden;
 - c) die Tranchen/Anleihen im ABCP-Programm für jede Emission von Tranchen oder Geldmarktpapieren im Rahmen des ABCP-Programms oder eines anderen Instruments, dem eine Internationale Wertpapierkennnummer zugewiesen wurde, und für jedes nachrangige Darlehen im ABCP-Programm;
 - d) jedes Konto in der ABCP-Verbriefung;
 - e) jede Gegenpartei in der ABCP-Verbriefung.

ABSCHNITT 3: GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Artikel 9

Vollständigkeit und Kohärenz der Informationen

- (1) Die gemäß dieser Verordnung zur Verfügung gestellten Informationen müssen vollständig und kohärent sein.
- (2) Stellt die meldende Stelle fest, dass Informationen, die sie gemäß dieser Verordnung bereitgestellt hat, sachliche Fehler enthalten, so nimmt sie unverzüglich eine korrigierte Meldung aller nach dieser Verordnung erforderlichen Informationen über die Verbriefung vor.
- (3) Sofern dies gemäß dem entsprechenden Anhang zulässig ist, kann die meldende Stelle zur Begründung der Nichtverfügbarkeit der bereitzustellenden Informationen einen der folgenden Werte der „No data“-Optionen („ND-Werte“) melden:
 - a) „ND1“: Die erforderlichen Informationen wurden nicht erhoben, weil dies aufgrund der Vergabe- oder Zeichnungskriterien zum Zeitpunkt der Originierung der zugrunde liegenden Risikoposition nicht erforderlich war;
 - b) „ND2“: Die erforderlichen Informationen wurden zum Zeitpunkt der Originierung der zugrunde liegenden Risikoposition erhoben, zum Datenstichtag aber nicht in das Berichtssystem der meldenden Stelle geladen;
 - c) „ND3“: Die erforderlichen Informationen wurden zum Zeitpunkt der Originierung der zugrunde liegenden Risikoposition erhoben, zum Datenstichtag aber in ein vom Meldesystem der meldenden Stelle getrenntes System geladen;
 - d) „ND4-JJJJ-MM-TT“: Die erforderlichen Informationen wurden erhoben, können aber erst zu einem nach dem Datenstichtag liegenden Datum verfügbar gemacht werden. „JJJJ-MM-TT“ dient der Angabe von Jahr, Monat und Tag des in der Zukunft liegenden Datums, zu dem die erforderlichen Informationen bereitgestellt werden;
 - e) „ND5“: Die erforderlichen Informationen sind für den Meldeposten nicht relevant.

Die Meldung eines ND-Wertes für die Zwecke dieses Absatzes darf nicht dazu dienen, die Anforderungen dieser Verordnung zu umgehen.

Auf Anfrage der zuständigen Behörden gibt die meldende Stelle detailliert an, aufgrund welcher Umstände diese ND-Werte gemeldet wurden.

Artikel 10

Zeitnahe Bereitstellung der Informationen

- (1) Bei Nicht-ABCP-Verbriefungen muss der Datenstichtag für die Bereitstellung der in dieser Verordnung verlangten Informationen mindestens zwei Kalendermonate vor dem Datum der Datenübermittlung liegen.
- (2) Für ABCP-Verbriefungen gilt Folgendes:
 - a) Der Datenstichtag für die Bereitstellung der in Anhang XI und der in den Abschnitten über Transaktionsdaten der Anhänge XIII und XV spezifizierten Informationen muss mindestens zwei Kalendermonate vor dem Datum der Datenübermittlung liegen;
 - b) der Datenstichtag für die Bereitstellung der in allen anderen Abschnitten der Anhänge XIII und XV außer den Abschnitten über Transaktionsdaten spezifizierten Informationen muss mindestens einen Kalendermonat vor dem Datum der Datenübermittlung liegen.

Artikel 11

Eindeutige Kennungen

- (1) Jeder Verbriefung wird eine eindeutige Kennung zugewiesen, die aus folgenden Elementen in sequentieller Reihenfolge besteht:
 - a) Rechtsträgerkennung der meldenden Stelle;
 - b) Buchstabe „A“ bei ABCP-Verbriefungen bzw. Buchstabe „N“ bei Nicht-ABCP-Verbriefungen;
 - c) vierstellige Jahresangabe für:
 - i) bei Nicht-ABCP-Verbriefungen das Jahr, in dem die ersten Wertpapiere der Verbriefung emittiert wurden;
 - ii) bei ABCP-Verbriefungen das Jahr, in dem die ersten Wertpapiere im Rahmen des ABCP-Programms emittiert wurden;
 - d) Nummer 01 oder – wenn mehr als eine Verbriefung dieselbe Kennung gemäß den Buchstaben a, b und c erhält – eine zweistellige laufende Nummer in der Reihenfolge der Bereitstellung der Informationen über jede Verbriefung. Bei gleichzeitigen Verbriefungen wird die Reihenfolge nach Ermessen festgelegt.
- (2) Jeder ABCP-Transaktion in einem ABCP-Programm wird eine eindeutige Kennung zugewiesen, die aus folgenden Elementen in sequentieller Reihenfolge besteht:
 - a) Rechtsträgerkennung der meldenden Stelle;
 - b) Buchstabe „T“;

- c) vierstellige Jahresangabe für das erste Abschlussdatum der ABCP-Transaktion;
 - d) Nummer 01 oder – wenn mehr als eine ABCP-Transaktion dieselbe Kennung gemäß den Buchstaben a, b und c erhält – eine zweistellige laufende Nummer in der Reihenfolge des ersten Abschlussdatums jeder ABCP-Transaktion. Bei gleichzeitigen ABCP-Transaktionen wird die Reihenfolge nach Ermessen festgelegt.
- (3) Eindeutige Kennungen werden von der meldenden Stelle nicht geändert.

Artikel 12

Meldung von Einstufungen

- (1) Bei Angaben zur Einstufung gemäß dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) 2010 nach der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵ sind die in Anhang I Tabelle 1 aufgeführten Codes zu verwenden.
- (2) Bei Angaben zur Einstufung gemäß der Servicer-Watchlist sind die in Anhang I Tabelle 2 aufgeführten Codes zu verwenden.

Artikel 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16.10.2019

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER

¹⁵ Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ABl. L 174 vom 26.6.2013, S. 1).